



**Richtlinien für die Fremdunter-
bringung eines Kindes**

**Abklärung der geeigneten Be-
treuungsform und des passenden
Betreuungsplatzes**

Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Qualitätsstandards für die Abklärung.....	3
3	Abklärung der geeigneten Betreuungsform.....	4
4	Wahlmöglichkeiten.....	4
5	Abklärung der Eignung (generelle Eignung).....	4
6	Abklärung der Passung (spezifische Eignung).....	4
7	Schulisches Umfeld	4
8	Anforderungen an die Fachpersonen	4
9	Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen.....	5
10	Protokollierung.....	5
11	Standardisierte Arbeitsinstrumente	5
12	Delegation von Aufgaben an Familienplatzierungsorganisationen (FPO)	5
13	Aufsicht.....	6
14	Inkrafttreten	6
	Anhang 1	7
	Anhang 2.....	10

Das Kantonale Jugendamt,

in Ausführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107), von Artikel 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), von den Artikeln 5, 7 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338), von Art. 10 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223) sowie der Standards des Kantonalen Jugendamtes vom 31. August 2013 für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie,

beschliesst:

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien richten sich an Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der abklärenden Sozialdienste sowie an die Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA), die im Rahmen eines Kindesschutz- oder eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens den Auftrag haben, für ein Kind, das ausserhalb seiner Herkunftsfamilie untergebracht wird, die geeignete Betreuungsform und die optimal passende Pflegefamilie oder Betreuungseinrichtung abzuklären.

Sie kommen sowohl bei behördlich angeordneten Fremdunterbringungen, bei denen den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind entzogen worden ist, als auch bei freiwillig erfolgenden Fremdunterbringungen mit sozialer Indikation zur Anwendung.

Sie regeln, wie die Abklärung der geeigneten Betreuungsform sowie der geeigneten Betreuungsperson oder -einrichtung erfolgen muss.

Sie gelten nicht für die Abklärung von Kriseninterventionsplätzen sowie von Angeboten im Bereich der Tagesfamilienbetreuung.

2 Qualitätsstandards für die Abklärung

Die optimale Betreuungsform wird im Rahmen einer sorgfältigen professionellen Abklärung der sozialen Situation, der Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes und seiner Herkunftsfamilie ermittelt.

Basierend auf klar definierten Schutz-, Förder- und Betreuungszielen wird die für das Kind optimale Pflegefamilie oder Betreuungseinrichtung ausgesucht.

Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden im Entscheidungs- und Aufnahmeprozess angemessen einbezogen und gehört.

3 Abklärung der geeigneten Betreuungsform

Als mögliche Betreuungsformen kommen eine Pflegefamilie oder eine Betreuungseinrichtung in Frage.

4 Wahlmöglichkeiten

Wenn immer möglich und angezeigt, sind mindestens zwei in Frage kommende Betreuungseinrichtungen bzw. Pflegefamilien zur Auswahl zu stellen.

5 Abklärung der Eignung (generelle Eignung)

Die Abklärung der generellen Eignung von Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes erfolgt nach den Grundsätzen und Kriterien gemäss Anhang 1.

Handelt es sich bei der gewählten Betreuungsform um eine Betreuungseinrichtung, muss diese über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen und ihre pädagogische Ausrichtung muss für die Betreuung des entsprechenden Kindes grundsätzlich in Frage kommen.

6 Abklärung der Passung (spezifische Eignung)

Die Abklärung der Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie bzw. der Betreuungseinrichtung erfolgt nach den Grundsätzen und Kriterien gemäss Anhang 2.

7 Schulisches Umfeld

Bei schulpflichtigen Kindern schätzt die zuständige Fachperson zusammen mit der Schulleitung ab, wie die Integration des Kindes in das schulische Umfeld im Einzelfall erfolgen kann.

8 Anforderungen an die Fachpersonen

Fachpersonen, die Sozialabklärungen im Zusammenhang mit der Fremdunterbringung von Kindern durchführen, verfügen grundsätzlich über eine Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit (FH) und über eine weiterführende Ausbildung zum Thema „ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen“.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Person über genügend Fachwissen und über eine langjährige Erfahrung im Bereich „ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen“ verfügt.

9 Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen

Die Pflegekinderaufsichtsperson (PKA) ist zuständig für die Eignungsprüfung der Pflegefamilie und beaufsichtigt und begleitet das Pflegeverhältnis.

Besteht bereits eine Beistandschaft oder Vormundschaft für das Kind, obliegt die Koordination der Verfahren oder der Abklärungen grundsätzlich dem Mandatstragenden.

Wird eine Kindesschutzmassnahme abgeklärt und besteht keine Beistandschaft oder Vormundschaft für das Kind, obliegt die Koordination der Verfahren oder der Abklärungen grundsätzlich der abklärenden Fachperson.

Die Mandatsträgerinnen oder die Mandatsträger und die abklärenden Fachpersonen arbeiten mit den PKA eng zusammen, um die Qualitätsstandards umzusetzen, und halten ihre Aufgabenteilung schriftlich fest.

10 Protokollierung

Die wesentlichen Tatsachen und Feststellungen der im Rahmen der Abklärung geführten Gespräche mit Bezugspersonen des Kindes sowie mit Fachpersonen werden in Protokollen oder Aktennotizen festgehalten.

11 Standardisierte Arbeitsinstrumente

Das Kantonale Jugendamt stellt in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden den PKA und Mandatspersonen standardisierte Arbeitsinstrumente, namentlich einen Leitfaden für die Durchführung der Abklärungen, die Redaktion des Sozialberichts sowie das Muster eines Betreuungsvertrags, zur Verfügung.

12 Delegation von Aufgaben an Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Ist im Rahmen einer behördlich angeordneten Fremdunterbringung eine Pflegefamilie als Betreuungsform vorgesehen, kann die KESB die Vermittlung und bei komplexen Pflegeverhältnissen ebenso die Begleitung der Pflegefamilie an eine FPO delegieren, sofern

- a. die FPO über eine kantonale Bewilligung verfügt,
- b. die Aufgaben gemäss diesen Richtlinien durchgeführt werden,
- c. die Eignung der Pflegefamilie sowie die Passung zwischen Kind und Pflegefamilie durch die zuständige PKA überprüft und bestätigt wurde;
- d. der Einbezug einer allfälligen Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers gewährleistet ist und
- e. Inhalt und Umfang des Auftrags vertraglich geregelt sind.

Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis bleibt aber in jedem Fall bei der zuständigen PKA.

13 Aufsicht

Die PKA besuchen die Pflegefamilien so oft wie nötig, jedoch wenigstens einmal jährlich. Die PKA halten die Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs in einem Aufsichtsbericht fest.

Die PKA prüfen im Rahmen der Aufsicht, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses weiterhin erfüllt sind und ob Beratung oder Begleitung notwendig sind.

Das Kantonale Jugendamt stellt den PKA standardisierte Aufsichtsinstrumente, namentlich einen Aufsichtsbericht, zur Verfügung.

Die Betreuungseinrichtungen werden durch die zuständigen kantonalen Behörden beaufsichtigt.

14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.

An die Sozialdienste des Kantons Bern

Anhang 1

Grundsätze und Kriterien für die Abklärung der Eignung von Pflegefamilien (generelle Eignung)

Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 5 PAVO darf die Pflegekinderbewilligung nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

A Persönliche Eignung von Pflegeeltern/Pflegefamilie

Die abklärende Fachperson schätzt die persönliche Eignung der Pflegeeltern nach den folgenden Kriterien ein:

- a. Gefestigte Persönlichkeiten: Die Pflegeeltern sind stabile und gefestigte Persönlichkeiten und emotional belastbar.
- b. Flexibilität und Weltoffenheit: Die Pflegeeltern sind fähig, das Kind auf ein Leben in einer freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft vorzubereiten.
- c. Empathiefähigkeit: Die Pflegeeltern können sich in das Pflegekind und seine Situation einfühlen und dessen Bedürfnisse einschätzen.
- d. Motivation: Die Motivation besteht darin, einem Kind mit herausforderndem familiärem Hintergrund eine gute Betreuungsqualität zu bieten.
- e. Stabile Lebenssituation: Die privaten und wirtschaftlichen Lebensumstände der Pflegeeltern ermöglichen dem Kind ein Aufwachsen in einem sozial und wirtschaftlich berechenbaren und sicheren Umfeld.
- f. Gesundheit: Der Gesundheitszustand der Pflegeeltern erlaubt es, die Kinder bedürfnisgerecht zu betreuen.
- g. Verfügbarkeit: Ein Pflegeelternanteil ist weitgehend für das Kind verfügbar.

B Erzieherische Eignung von Pflegeeltern/Pflegefamilie

Die erzieherische Eignung von Pflegeeltern kann umfassend bejaht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Positiver Erziehungsstil:
 - Sie sind verlässliche und berechenbare Bezugspersonen für das Kind (Konsistenz und Stabilität).
 - Sie sind fähig, Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen (Wertschätzung).
 - Sie sind fähig, das Kind angemessen zu fördern und zu unterstützen (Unterstützung und Förderung).
 - Sie sind fähig, dem Kind mit emotionaler Wärme zu begegnen (Zuneigung und Liebe).
 - Sie bieten dem Kind einen sinnvollen und verbindlichen Orientierungsrahmen (Lenkung und Grenzsetzung).
- b. Standards: Die Pflegeeltern sind fähig und willens, ihr Erziehungs- und Betreuungsverhalten an den Standards für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie auszurichten.
- c. Belastbarkeit: Die Pflegeeltern sind sich bewusst, dass ein Pflegekind belastende Familiensituationen erlebt hat und die Betreuung aufgrund möglicher emotionaler Probleme des Kindes herausfordernd sein kann. Sie sind fähig und willens, sich dieser Herausforderung zu stellen, schätzen ihre Möglichkeiten und Grenzen diesbezüglich realistisch ein und sorgen frühzeitig für allfällige Unterstützung.
- d. Positives Erziehungsklima: Innerhalb der Pflegefamilie bestehen stabile emotionale Beziehungen, ein offenes und unterstützendes Erziehungsklima, familiärer Zusammenhalt und ein verfügbares soziales Netz (Nachbarschaft, Freunde, Verwandte). Konflikte werden konstruktiv bewältigt.
- e. Zusammenarbeit und Offenheit: Die Pflegeeltern sind fähig und willens, mit Behörden und der Herkunftsfamilie des Kindes konstruktiv zusammen zu arbeiten.
- f. Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung und Supervision/Beratung: Die Pflegeeltern sind bereit, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen und sich bei Bedarf auch durch geeignete Dritte, namentlich im Rahmen einer Supervision oder Beratung, unterstützen zu lassen.

C Wohnverhältnisse und Umgebung

- a. Genügender Wohn- und Lebensraum (Wohnqualität): Das Haus oder die Wohnung der Pflegefamilie bietet genügend Platz für alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.
- b. Kindgerechte Wohnsituation: Das Kind hat wenn möglich ein eigenes Zimmer, in dem es sich wohl fühlen kann. Rückzugsmöglichkeiten und die Wahrung der Intimsphäre sind gewährleistet.
- c. Schulweg: Gute Erreichbarkeit der Schule oder des Kindergartens.

D Ausschlusskriterien der Eignung

- a. **Gesundheit:** Schwerwiegende gesundheitliche Probleme, die eine adäquate Kinderbetreuung nicht zulassen: z.B. Suchterkrankung, psychische Erkrankung, körperliche Behinderung, ansteckende Krankheiten der Pflegeeltern oder Familienmitglieder.
- b. **Zu hohes Alter:** In der Regel soll der Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeeltern 45 Jahre nicht übersteigen.
- c. **Grosse familiäre Belastungen:** Das Familiensystem der Pflegeeltern ist schwer belastet, es bestehen z.B. Erziehungsschwierigkeiten mit den eigenen Kindern, Eheprobleme oder belastende Konflikte mit dem näheren Umfeld.
- d. **Rigide Weltanschauung:** Tendenz, dem Kind durch intensive Beeinflussung die eigenen religiösen oder weltanschaulichen Werte und Haltungen im Sinne einer absoluten Wahrheit zu vermitteln und aufzuzwingen.
- e. **Finanzielle Probleme:** Hohe Verschuldung und kein Sanierungsplan.
- f. **Vorstrafen oder Verdachtsmomente:** Es bestehen Vorstrafen oder vergangene oder laufende strafrechtliche Verfahren, die die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen.
- g. **Ablehnen der Herkunftsfamilie:** Festgefahrene Vorurteile oder schwere Vorwurfshaltung gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes.
- h. **Fehlende Eignung:** das Nichterfüllen der persönlichen und erzieherischen Eigenschaften der Pflegeeltern sowie ungenügende Wohnverhältnisse sind ebenfalls Ausschlussgründe.

Anhang 2

Grundsätze und Kriterien für die Abklärung der Passung zwischen Kind und Pflegefamilie bzw. Betreuungseinrichtung

A Allgemeine Grundsätze

Die Passung zwischen Pflegeeltern und Kind liegt vor, wenn geeignete Pflegeeltern fähig und willens sind, einem konkreten Kind eine bedürfnisgerechte Pflege und Erziehung zu bieten.

Die Passung zwischen Betreuungseinrichtung und Kind liegt vor, wenn die Betreuungseinrichtung namentlich aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes geeignet ist, auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

Bei der Abklärung der spezifischen Eignung sind insbesondere die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes genügend zu beachten (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK).

B Anwendbare Kriterien

- a. Die Passung zwischen Pflegefamilie oder der Betreuungseinrichtung und dem Kind ist gegeben, wenn namentlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- b. Die Pflegeeltern bzw. die Betreuungseinrichtung (Heimleitung und voraussichtliche Bezugsperson des Kindes) sind ausführlich und transparent über die Vorgeschichte und die spezifischen und aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes informiert worden und haben das Kind kennengelernt. Sie kommen nach Anräumung einer angemessenen Bedenkfrist zum Schluss, dass sie fähig und willens sind, das Kind zu betreuen und auf die Erreichung der festgelegten Schutz-, Betreuungs- und Förderziele hinzuwirken.
- c. Die Pflegefamilie bzw. die Betreuungseinrichtung kennt die Vorgeschichte der Herkunftsfamilie des Kindes und kommt nach Anräumung einer angemessenen Bedenkfrist zum Schluss, dass sie fähig und willens ist, im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Herkunftsfamilie konstruktiv zusammenzuwirken.
- d. Die Pflegefamilie bzw. die Bezugsperson in der Betreuungseinrichtung sowie das Kind können sich von der Sprache her gut verständigen und sprechen wenn immer möglich dieselbe Sprache.
- e. Die religiöse, weltanschauliche und kulturelle Ausrichtung der Pflegefamilie / der Betreuungseinrichtung steht nicht in einem von den Eltern des Kindes nicht akzeptablen Widerspruch zu derjenigen der Herkunftsfamilie.
- f. Die Pflegeeltern bzw. die Betreuungseinrichtung schätzen die Herausforderungen, die mit der Erziehung des Kindes zusammenhängt, realistisch ein und sorgen bei Bedarf zusammen mit den Mandatsträgerinnen oder den Mandatsträgern vorausschauend für angemessene Unterstützung.
- g. Die Pflegeeltern bzw. die Betreuungseinrichtung gehen davon aus, dass das Kind bei der Pflegefamilie bzw. bei den übrigen Mitgliedern der Betreuungseinrichtung gute Aufnahme findet.

Das Kind und die Herkunftsfamilie sind auf angemessene Art und Weise bei der Auswahl der Pflegefamilie bzw. der Betreuungseinrichtung einzubeziehen. Wenn immer möglich und im Interesse des Kindes sind Lösungen anzustreben, die vom Kind und dessen Eltern akzeptiert werden können.

Kantonales Jugendamt Bern

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Telefon 031 633 76 33

Telefax 031 634 51 55

kja@jgk.be.ch

www.be.ch/kja

Stand: Dezember 2015